

Autor: ANDREAS GLAS; DIETRICH
MITTLER; MAXIMILIAN GERL/
DIETRICH MITTLER/ MAXIMILIAN
GERL

Ressort: Bayern

Seite: R15

Ausgabe: Süddeutsche Zeitung Landkreis
München Nord

Er darf das

Nachträglich erklärt Bayerns höchstes Gericht die Ausgangsbeschränkungen im April 2020 für unwirksam, die Staatsregierung geht in Revision. Doch was folgt daraus? Eine Annäherung auf drei Ebenen

**VON MAXIMILIAN GERL,
ANDREAS GLAS, DIETRICH
MITTLER**

Erst saß er in der Sonne, dann in einer Zelle. Der Fall des Münchner ÖDP-Chefs Thomas Prudlo machte im April 2020 Schlagzeilen. Kurz zuvor hatte die Corona-Pandemie Bayern ereilt, und ohne triftigen Grund durfte niemand mehr Wohnung oder Grundstück verlassen. Jogging im Park war erlaubt, sich auf eine Bank zu setzen eine Ordnungswidrigkeit. Prudlo sah dahinter keinen Sinn, blieb demonstrativ auf einer Grünfläche sitzen, musste mit aufs Polizeirevier, setzte sich danach wieder auf die Wiese und verbrachte schließlich eine Nacht im Arrest. Der Fall ist geklärt, im November 2020 bekam Prudlo nachträglich recht. „Ich finde es gut, dass das Ganze jetzt erneut juristisch angeschaut wird“, sagt er. Das Ganze, das ist die erste Corona-Verordnung des Freistaats und einer ihrer Kernbestandteile: Die strengen Ausgangsbeschränkungen erklärte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) am Mittwoch für unverhältnismäßig, also für unwirksam. Am Freitag kündigte die Staatsregierung an, in Revision zu gehen. Doch was lässt sich daraus jetzt lernen? Eine Annäherung.

Die juristische Sicht

Die bayerischen Maßnahmenverordnungen zum Infektionsschutz waren schon häufiger Gegenstand von Gerichtsprozessen, siehe den Fall Prudlo. Daneben gab es eine Reihe von Eilverfahren vor dem VGH - ob zu Masken, Testpflichten oder eben Ausgangsbeschränkungen. Oft bekam die Staatsregierung recht. Nicht so aber in der nun im Hauptsacheverfahren gefallenen Entscheidung zu den Ausgangsbeschränkungen. In der ersten Corona-Verordnung, die bis zum 19. April 2020 galt, entschied die Staatsregierung, dass das Zuhause nur noch aus wenigen Gründen verlassen werden

dürfe, etwa zum Arbeiten, Einkaufen oder Sporteln im Freien. Die entsprechenden Passagen der Verordnung erklärte der 20. Senat des VGH für unwirksam. Die Ausgangsbeschränkungen seien zwar „grundsätzlich geeignet“ gewesen, um die Übertragung des Coronavirus zu hemmen. Es sei aber nicht ersichtlich, warum die Bildung lokaler Menschenansammlungen „eine landesweite Ausgangsbeschränkung rechtfertigen sollte“.

Es hätte also gereicht, Kontakte zu verbieten, ohne deshalb gleich das Verlassen des Hauses zu untersagen. Besonders dem Argument, dass restriktivere Beschränkungen immer die „besser geeignete“ Maßnahme seien, erteilten die Richterinnen und Richter damit eine Abfuhr: Die Aussage sei in dieser Allgemeinheit schlicht „unzutreffend“. Trotzdem führen sie auch gewissermaßen Entlastendes in ihrer Urteilsbegründung an. So sei es bei neu auftretenden Erregern schwer, „die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen“ abzuschätzen. Der Gesetzgeber müsse daher seine Verordnungen auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Prognosen gründen. Am Ende kämen ihm aber „Einschätzungsspielräume“ zu.

Mit den Ausgangsbeschränkungen habe die Staatsregierung damals „keine Willkürmaßnahme“ erlassen, sagt Chan-jo Jun. Der Würzburger Rechtsanwalt analysiert im Internet juristische Probleme bezüglich Corona und hat auch über das VGH-Urteil ein Video auf Youtube hochgeladen. Demnach habe sich der VGH vor allem an der Verhältnismäßigkeit der Ausgangsbeschränkungen gestört. Ob die Maßnahmen angemessen waren, darauf sei es im Ergebnis gar nicht mehr angekommen. Ob die Staatsregierung damals anders hätte handeln sollen und wie, ist für Jun in erster Linie keine juristische Frage – sondern eine politische.

Die politische Sicht

Mit der Ausgangsbeschränkung habe Söder „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“, sagt der SPD-Abgeordnete Horst Arnold, der das sogenannte Übermaß-Verbot „gravierend verletzt“ sieht. Derweil erinnert Staatskanzleichef Florian Herrmann (CSU) daran, dass es bezüglich der Maßnahmen zu Pandemiebeginn „einen absoluten Konsens“ gegeben habe, quer durch alle Fraktionen im Landtag, einschließlich der SPD. Man müsse sich in diese Zeit zurückversetzen, das vermisste er im VGH-Beschluss, sagt Herrmann. Kein Impfstoff, keine breiten Tests, Alarm in den Kliniken, „wenn Sie da stehen und entscheiden müssen, dann spielt der Faktor Zeit eine ganz andere Rolle, als wenn Sie eineinhalb Jahre später ein Urteil fällen“, sagt Herrmann, der die Ausgangsbeschränkung immer noch als „verhältnismäßiges Instrument“ sieht. Ob man den Menschen nicht zutrauen konnte, ohne Beschränkung vernünftig zu sein? „Mit dieser Begründung müssten Sie fast jede Ampel abschaffen und Verkehrsregeln aufheben, weil die Menschen schon so vernünftig fahren, dass keine Unfälle passieren“, sagt Herrmann.

Der Freistaat hat Revision gegen den VGH-Beschluss angekündigt. Ruth Waldmann (SPD) findet, dass es vor allem deshalb „drastische Maßnahmen“ gebraucht habe, „weil anderes nicht richtig funktioniert hat, etwa mit der Kontaktnachverfolgung durch den kaputt gesparten öffentlichen Gesundheitsdienst“. Dass es keine aktuellen Pandemiepläne gegeben habe, müsse ebenso Lehre für die Zukunft sein. Den Gesundheitsdienst zu stärken, das koste Geld, „aber jetzt haben wir gesehen, was es kostet, wenn man es nicht macht“. Staatskanzleichef Herrmann hält passgenaue Pläne für Pandemien, die heute noch keiner kennt, für unrealistisch. Dennoch habe man Lehren gezogen, etwa mit dem bayernweiten Pandemielager. Und sicher werde es noch

viele Studien zur Corona-Pandemie geben. „Das ist ein großes Reservoir, um auch Lehren zu ziehen.“

Die wissenschaftliche Sicht

„Wenn man als Wissenschaftler Daten einordnet oder als Politiker Entscheidungen fällt, muss man damit rechnen, dass man sich der Kritik aussetzt“, sagt Ulrike Protzer, die seit Ende 2007 an der Technischen Universität München den Lehrstuhl für Virologie innehat. „Aber Abwarten kann in solchen Situationen, wie wir sie hatten, halt auch Menschenleben kosten“, betont sie. Zu diesem Schluss kommt auch Christian Bogdan, der an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg den Lehrstuhl für Mikrobiologie und Infektionsimmunologie bekleidet. „Was hätte die Politik anders machen können?“, stellt er als Frage in den Raum. Diese lasse sich aber nur mit Blick auf die damaligen Geschehnisse beantworten: die in Oberitalien explodierenden Infektionszahlen, die Bilder vom Armee-Konvoi mit den vielen Särgen in Bergamo. Dann die Ausbreitung des Corona-Erregers im österreichischen

Ischgl. „Wir wussten wenig über diesen Erreger. Und wir wussten damals nicht, wie lange es dauern wird, bis wir einen Impfstoff haben“, sagt Bogdan. Wer bei der Infektionsprävention Verantwortung übernehme, befinde sich aber immer automatisch in der Zwickmühle: „Auf der einen Seite ist es notwendig, die Ausbreitung eines neuen Erregers unbedingt zu unterbinden, da man einer möglicherweise drohenden Pandemie nicht hinterherlaufen kann. Auf der anderen ist natürlich keiner glücklich, wenn es zu Einschränkungen im öffentlichen und privaten Leben kommt“, sagt Bogdan. „Manchmal denkt man dann natürlich im Nachhinein, das hätte man noch besser machen können. Aber nicht zu handeln, ist keine Alternative“, sagt die Virologin Ulrike Protzer.

Und jetzt?

Protzer ist sich sicher, „es wird auch weiterhin Menschen geben, die den Mut und das Rückgrat haben“, Entscheidungen zu treffen, auch auf die Gefahr hin, dass sich diese womöglich im Rückblick als unangemessen herausstellen. Theoretisch sind

Ausgangssperren als Mittel in der Pandemiebekämpfung weiter möglich, stehen aber vor juristisch hohen Hürden. Die SPD-Landtagsfraktion indes drängt darauf, dass der öffentliche Gesundheitsdienst neu aufgestellt wird. Und: Dass bei künftigen Kabinettsentscheidungen, die gravierende Einschnitte in die bürgerlichen Freiheiten mit sich bringen, alle Ressorts eingebunden werden – und das Parlament. Bei den nächtlichen Ausgangsbeschränkungen sei genau das eben nicht der Fall gewesen. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird sich nun vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bewähren müssen. Die Bußgelder, die beim Missachten der Ausgangssperre im Frühjahr 2020 fällig wurden, sind nach Angaben des Gesundheitsministeriums im Einzelplan des Innen- und Sportministeriums „vereinnahmt“. Ob jeweils das Bußgeld zurückgefordert werden kann, ist derzeit noch offen.

Urheberinformation: DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Süddeutsche Zeitung GmbH, München

Abendzeitung München vom 09.10.2021



Autor: Ralf Müller

Seite: 10 bis 10

Ressort: Politik

Ausgabe: Hauptausgabe

MEINUNG

Rechtswidriger Unfug

Im Frühjahr 2020 wusste man nicht viel über die Gefährlichkeit des Coronavirus, wenig über die Übertragungswege und ein Impfstoff war nicht in Sicht. In dieser Zeit fügten sich die allermeisten Menschen in härteste Infektionsschutzmaßnahmen, ohne groß darüber nachzudenken, ob diese geeignet sind oder nicht. Nachträglich ist es klar: Das zeitweilige Ausgehverbot war Unfug. Eine einzelne Person oder eine Familie auf der Straße

stellten kein zusätzliches Infektionsrisiko dar. Wenn eifrige Ordnungshüter Menschen von Parkbänken verjagten, war das rechtswidrig, so der Verwaltungsgerichtshof. Die Beraubung der Freiheit von Millionen Menschen war ein Verstoß gegen das Übermaßverbot. Man wundert sich, dass dies nicht von Anfang an klar war. Doch was bringt uns diese Feststellung heute?

Nicht viel außer der Erkenntnis, dass

Angst gelegentlich nicht nur den Verstand der Menschen, sondern auch der Regierenden ausschaltet, sofern sie damit nicht – wie Söder nicht grundlos unterstellt wird – noch ganz andere Motive verfolgen. Für eine etwaige neue Pandemie und deren Bekämpfung setzt die Entscheidung des VGH zwar gewisse Leitplanken, kann aber keine Verbindlichkeit entfalten.

Urheberinformation: Alle Rechte vorbehalten - Abendzeitung München Verlags-GmbH